

Geschäftsverzeichnism. 640 und 641
Urteil Nr. 36/94 vom 10. Mai 1994

U R T E I L

In Sachen: Klagen auf einstweilige Aufhebung der Artikel 377 bis 378 und der Artikel 391 bis 401 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur, erhoben von der Ralston Energy Systems Benelux AG und anderen - Zwischenstreit.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern K. Blanckaert, L.P. Suetens, H. Boel, L. François, P. Martens, Y. de Wasseige, J. Delruelle und G. De Baets, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen

Mit zwei Klageschriften, die mit am 19. Januar 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen dem Hof zugesandt wurden und am 20. Januar 1994 in der Kanzlei eingegangen sind, beantragen

- die Aktiengesellschaft Ralston Energy Systems Benelux, mit Gesellschaftssitz in Wavre, avenue Lavoisier 14, eingetragen ins Handelsregister zu Brüssel unter der Nummer 522.493,
- die Gesellschaft niederländischen Rechts Varta b.v., mit belgischem Gesellschaftssitz in Brüssel, rue du Paruck 35, eingetragen ins Handelsregister zu Brüssel unter der Nummer 468.610,
- die Aktiengesellschaft Philips Lighting, mit Gesellschaftssitz in Anderlecht, rue des deux Gares 80, eingetragen ins Handelsregister zu Brüssel unter der Nummer 437.568,
- die Aktiengesellschaft Duracell Batteries, mit Gesellschaftssitz in Aarschot, Nijverheidslaan 7, eingetragen ins Handelsregister zu Löwen unter der Nummer 43.168,
- die Aktiengesellschaft Duracell Belgium, mit Gesellschaftssitz in Aarschot, Nijverheidslaan 7, eingetragen ins Handelsregister zu Löwen unter der Nummer 72.430,
- die Aktiengesellschaft Duracell Benelux, mit Gesellschaftssitz in Zaventem, Ikaroslaan 31, eingetragen ins Handelsregister zu Brüssel unter der Nummer 454.278,
- die Aktiengesellschaft Philips Matsushita Batteries Corporation, mit Gesellschaftssitz in Tessenderlo, Havenlaan 6, eingetragen ins Handelsregister zu Hasselt unter der Nummer 42.318,
- die Aktiengesellschaft Panasonic Battery Sales Europe, mit Gesellschaftssitz in Groot-Bijgaarden, Stationsstraat 26, eingetragen ins Handelsregister zu Brüssel unter der Nummer 387.314,
- die Aktiengesellschaft Kodak, mit Gesellschaftssitz in Vilvorde (Koningslo), Steenstraat 20, eingetragen ins Handelsregister zu Brüssel unter der Nummer 88.399,
- die Aktiengesellschaft Ar-Belux, mit Gesellschaftssitz in Antwerpen (Berchem), Marsstraat 58, eingetragen ins Handelsregister zu Antwerpen unter der Nummer 238.878, und
- die Aktiengesellschaft Dry Battery Sales, mit Gesellschaftssitz in Kruibeke, Hogenakkerhoekstraat 12, eingetragen ins Handelsregister zu Antwerpen unter der Nummer 249.699,

die in der Kanzlei von RA L. Simont, beim Kassationshof zugelassen, in Saint-Gilles, rue Henri Wafelaerts 41-51, Domizil erwählt haben,

hauptsächlich die einstweilige Aufhebung der Artikel 377 und 378, die Kapitel IV von Buch III bilden, sowie der Artikel 391 bis 401, die Kapitel IX von Buch III bilden, des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur (*Belgisches*

Staatsblatt vom 20. Juli 1993, 2. Ausgabe) und ersuchen subsidiär, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die in der Klageschrift angeführten präjudiziellen Fragen zu stellen.

Mit denselben Klageschriften beantragen die klagenden Parteien die Nichtigerklärung dieser Bestimmungen.

Diese Rechtssachen wurden unter den Nummern 640 und 641 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

Mit Gesuch vom 7. März 1994 bitten die klagenden Parteien den Hof, zu erkennen, daß der Richter E. Cerexhe die Fähigkeit zur Beurteilung der Rechtssache verloren habe, oder wenigstens, ihn abzulehnen.

II. Verfahren

Durch Anordnung vom 20. Januar 1994 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof in jeder Rechtssache die Richter der Besetzung bestimmt.

Durch Anordnung vom 26. Januar 1994 hat der vollzählig tagende Hof die Rechtssachen verbunden.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Vorsitzende M. Melchior die Rechtssache dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Die referierenden Richter haben geurteilt, daß es im vorliegenden Fall keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 ff. des vorgenannten Sondergesetzes gab.

Durch Anordnung vom 9. Februar 1994 hat der Hof die Sitzung bezüglich der Klage auf einstweilige Aufhebung auf den 8. März 1994 anberaumt.

Die Nichtigkeitsklagen, die Klagen auf einstweilige Aufhebung, die Verbindungsanordnung und die Terminfestsetzungsanordnung wurden den Parteien notifiziert, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte über den Sitzungstermin informiert wurden; dies erfolgte mit am 10. Februar 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 11., 14., 15. und 16. Februar 1994 den Adressaten zugestellt wurden.

Die klagenden Parteien haben mit am 7. März 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief ein Gesuch auf Ablehnung des Richters E. Cerexhe eingereicht.

Auf der Sitzung vom 8. März 1994, die ausschließlich den Ablehnungsgesuchen gewidmet war,

- erschienen

. RA L. Simont, beim Kassationshof zugelassen, und RAin N. Cahen, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA B. Asscherickx, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- wurden die RÄe L. Simont und B. Asscherickx angehört,

- wurde der Richter E. Cerexhe angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt, was den Zwischenstreit betrifft.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

A.1. Die klagenden Parteien rufen in Erinnerung, daß der Richter Cerexhe zum Zeitpunkt der Ausarbeitung und Verabschiedung des angefochtenen Gesetzes Senator gewesen sei, und machen geltend, daß Herr Cerexhe gegen die Annahme der verschiedenen Änderungsanträge zu den angefochtenen Artikeln gestimmt habe, wobei die Begründung dieser Änderungsanträge insgesamt jenen Argumenten entspreche, die in den vor dem Hof dargelegten Klagegründen enthalten seien.

Die klagenden Parteien vertreten die Auffassung, daß die Unparteilichkeit des Richters ein allgemeiner Rechtsgrundsatz sei, der sich mit dem in Artikel 6.1 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerten Recht auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht decke.

Sowohl die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte als auch diejenige der Kommission stelle diesbezüglich besonders hohe Anforderungen, wie aus den entsprechenden Entwicklungen und Wendungen bezüglich der Beteiligung des Generalprokurators an den Beratungen des belgischen Kassationshofes hervorgehe.

Indem der Senator Cerexhe gegen die Änderungsanträge gestimmt habe, habe er eine besonders genaue und konkrete Meinung zu den Sach- und Rechtsfragen geäußert, die dem Hof jetzt vorliegen würden. Faktisch habe er die jeweiligen Unterschiede, die das Gesetz eingeführt habe, für gerechtfertigt gehalten; in rechtlicher Hinsicht habe er sich bereits zur Verfassungsmäßigkeit der angefochtenen Bestimmungen geäußert, wobei zu berücksichtigen sei, daß er bei seiner Amtseinsetzung als Senator - so wie alle Parlamentsmitglieder - geschworen habe, die Verfassung zu beachten.

Somit habe der Richter Cerexhe die Fähigkeit verloren, die Verfassungsmäßigkeit der angefochtenen Bestimmungen zu beurteilen, oder lasse seine Anwesenheit in der Besetzung wenigstens rechtmäßige und objektive Zweifel an seiner Unparteilichkeit aufkommen, was ausreiche, um ihn abzulehnen.

Die Europäische Menschenrechtskonvention sei auf den Schiedshof anwendbar. Dies gelte nicht nur bei der Untersuchung der präjudiziellen Fragen, sondern auch dann, wenn der Hof, der im Verfahren auf Nichtigerklärung entscheide, den Gleichheitsgrundsatz zur Anwendung zu bringen habe, der einen Grundsatz darstelle, dessen Inhalt nicht abstrakt, sondern besonders konkret sei. Das angefochtene Gesetz tue der gewerblichen und kaufmännischen Tätigkeit der klagenden Parteien Abbruch, welche die Ausübung eines bürgerlichen Rechtes im Sinne der Konvention darstelle.

Artikel 101 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof könne nicht auf eine Art und Weise angewandt werden, die nicht mit Artikel 6.1 der Europäischen Menschenrechtskonvention übereinstimme.

A.2. Auf der Sitzung vom 8. März 1994 hat der Ministerrat erklärt, daß, wenn ein Richter nur deshalb abgelehnt würde, weil er für ein Gesetz gestimmt habe, die in Artikel 101 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 vorgesehene Möglichkeit jede Bedeutung verlieren würde.

A.3. Der Richter Cerexhe erklärte nach Anhörung gemäß Artikel 101 des Sondergesetzes, sich nach der

Entscheidung des Hofes zu richten.

- B -

B.1. Die klagenden Parteien bringen vor, daß der Richter Cerexhe objektiv nicht die erforderlichen Garantien der Unparteilichkeit biete, um in den vorliegenden Rechtssachen der Besetzung anzugehören, da er als Senator an den Senatssitzungen vom 13. und 14. Juli 1993 teilgenommen und dabei über Änderungsanträge zu den jetzt angefochtenen Artikeln 377 und 378 des Gesetzes vom 16. Juli 1993 eine Nein-Stimme abgegeben habe.

B.2.1. Der Schiedshof ist ein Rechtsprechungsorgan, das als solches gehalten ist, den allgemeinen Rechtsgrundsatz der subjektiven und objektiven Unparteilichkeit des Richters zu beachten.

Absatz 1 von Artikel 101 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof bestimmt folgendes:

« Die Richter des Hofes können aus den Gründen abgelehnt werden, die nach den Artikeln 828 und 830 des Gerichtsgesetzbuches Anlaß zur Ablehnung geben. »

Absatz 2 dieses Artikels verdeutlicht hinsichtlich der aufgrund ihrer Eigenschaft als ehemaliges Parlamentsmitglied ernannten Richter folgendes:

« Das Mitwirken eines Richters am Hof an der Ausarbeitung der Gesetze, Dekrete oder in Artikel 26bis [jetzt Artikel 134] der Verfassung erwähnten Regeln, die Gegenstand der Nichtigkeitsklage oder der Vorlageentscheidung sind, ist an sich kein Ablehnungsgrund. »

B.2.2. Die Beteiligung eines Parlamentsmitglieds an der Ausarbeitung eines Gesetzes genügt nicht, um an der Unparteilichkeit zu zweifeln, zu der er gehalten sein wird, wenn er in seiner Eigenschaft als auf Lebenszeit ernannter, unabhängiger und einer stringenten Regelung der Unvereinbarkeiten unterworfenen Richter in einem kollegialen Rechtsprechungsorgan, bei dem eine Nichtigkeitsklage anhängig gemacht worden ist, dieses Gesetz auf dessen Verfassungsmäßigkeit hin wird prüfen müssen.

Der Standpunkt, den ein Vertreter der Nation eingenommen hat, um zu einer Politik und zu den diese Politik durchführenden Gesetzgebungsakten Stellung zu beziehen, ist nämlich nicht vergleichbar mit demjenigen eines auf die rechtliche Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit solcher Akte spezialisierten Richters.

B.3.1. Es muß davon ausgegangen werden, daß der Gesetzgeber eines an die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gebundenen Staates unter Beachtung dieser Konvention handelt.

Artikel 101 Absatz 2 des Sondergesetzes über den Schiedshof ist also unter Berücksichtigung jener Anforderungen auszulegen, die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Bereich der durch Artikel 6.1 dieser Konvention vorgeschriebenen Unparteilichkeit formuliert hat. Der Sondergesetzgeber hat übrigens ausdrücklich erklärt, diese Anforderungen beachten zu wollen (Begründungsschrift, *Parl. Dok.*, Senat, 1988-1989, Nr. 483/1, S. 24).

B.3.2. Dem Europäischen Gerichtshof zufolge, der geurteilt hat, daß Artikel 6.1 auf einen Verfassungsgerichtshof anwendbar sein kann (Urteil Ruiz-Mateos, 23. Juni 1993, §§ 57 bis 60, Serie A, Nr. 262), wird die Optik des Rechtsuchenden « berücksichtigt, aber sie spielt keine ausschlaggebende Rolle. Ausschlaggebend ist vielmehr die Frage, ob die Befürchtung des Betroffenen als objektiv gerechtfertigt betrachtet werden kann. » (Urteil Padovani, 26. Februar 1993, §§ 24 bis 27, Serie A, Nr. 257-B).

B.3.3. Durch die Verwendung der Worte «an sich » in Artikel 101 des Sondergesetzes hat der Sondergesetzgeber selbst den Fall erwogen, in dem das Parlamentsmitglied, das Richter geworden ist, dermaßen am Gesetzgebungsprozeß beteiligt war, daß seine objektive Unparteilichkeit in Frage gestellt werden könnte.

B.4. Im vorliegenden Fall hat die Beteiligung des Senators Cerexhe an der Ausarbeitung des angefochtenen Gesetzes darin bestanden, zusammen mit der Mehrheit, der seine Fraktion angehörte, eine Ja-Stimme über dieses Gesetz abzugeben und Änderungsanträge der Opposition zu verwerfen. Eine solche Beteiligung genügt nicht, um eine objektive Rechtfertigung für die Besorgnis der klagenden Parteien angesichts der Fähigkeit des Richters Cerexhe, in Unparteilichkeit die angefochtene Rechtsnorm auf deren Verfassungsmäßigkeit hin zu prüfen, zu bieten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Ablehnungsgesuche zurück;

beraamt den Sitzungstermin für die weitere Verhandlung der Klagen auf einstweilige Aufhebung auf den 19. Mai 1994 um 15.30 Uhr an.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 10. Mai 1994, durch die vorgenannte Besetzung, in der der gesetzmäßig verhinderte Richter H. Boel durch heutige Anordnung des amtierenden Vorsitzenden M. Melchior bei der gegenwärtigen Urteilsverkündung durch den Richter H. Coremans ersetzt wurde.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

H. Van der Zwalmen

M. Melchior